

BGer 8C_179/2021 vom 3. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_179_2021

FR: TF 8C_179/2021 du 3 mars 2021

IT: TF 8C_179/2021 del 3 marzo 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_179/2021

Urteil vom 3. März 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Januar 2021 (IV.2020.00110).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 20. Februar 2021 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Januar 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen dargelegt hat, weshalb die von der IV-Stelle mit Verfügung vom 13. Januar 2020 berechnete Höhe der Invalidenrente rechtens ist,

dass es sich insbesondere auch mit den Vorbringen hinsichtlich der Gleichstellung von Mann und Frau, der unentgeltlichen Arbeit und der Weiterbildung auseinandergesetzt hat,

dass es sodann das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung wegen frei verfügbarem Barvermögen in der Höhe von Fr. 133'498.45 abwies und ihr Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 700.- auferlegte,

dass die Beschwerdeführerin darauf nicht näher eingeht, statt dessen die aus ihrer Sicht unzureichende (geldwerte) Anerkennung von Leistungen von Frauen in der Gesellschaft kritisiert und das Gericht auffordert, sie beim Kampf dagegen zu unterstützen, und ihr zu helfen, ihren bisherigen Lebensstandard aufrecht erhalten zu können, wozu es auch zähle, die Rentenzahlungen zu erhöhen und die vorinstanzlichen Gerichtskosten aufzuheben,

dass sie nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass damit den Mindestanforderungen an eine Beschwerdeschrift offensichtlich nicht genüge getan ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung (Art. 64 Abs. 1 in fine BGG) abzuweisen ist,

dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 3. März 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.